



**GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DIE
BUNDESMITGLIEDERVERSAMMLUNG
DES BUNDESVERBANDS LIBERALER
HOCHSCHULGRUPPEN (LHG)**

STAND: JANUAR 2023

ERSTER ABSCHNITT: ALLGEMEINES

§ 1 BUNDESMITGLIEDERVERSAMMLUNG

¹Die Bundesmitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des LHG. ²Sie legt die Richtlinien der Politik des Verbandes fest.

§ 2 EINBERUFUNG

(1) ¹Die ordentliche BMV tritt mindestens einmal jährlich zusammen. ²Sie wird vom Bundesvorstand unter Angabe einer Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen einberufen.

(2) ¹Eine außerordentliche BMV ist einzuberufen auf Antrag von einem Viertel der Gruppen mit aktivem Status oder auf Antrag des Bundesvorstandes. ²Die Einladungsfrist beträgt drei Wochen.

§ 3 ERÖFFNUNG

(1) Der/Die Bundesvorsitzende eröffnet die BMV und leitet sie bis zur Wahl des Präsidiums.

(2) ¹Das Präsidium besteht aus drei Personen, die von der BMV mehrheitlich gewählt werden. ²Der Leitung gehört ein/e Vorsitzende/r, sowie zwei Stellvertreter/innen an.

§ 4 STIMMRECHT

(1) Nach Eröffnung der BMV gibt der Bundesvorstand die Stimmkarten und Stimmblocke an die Gruppen aus.

(2) Die Gruppen regeln die Wahrnehmung der Stimmrechte innerhalb ihrer Delegation selbst.

(3) Die Stimmrechte sind nicht an Delegierte anderer Gruppen oder Gruppenexterne übertragbar.

(4) Verlorene Stimmkarten und Stimmblocke können nicht ersetzt werden.

§ 5 BESCHLUSSFÄHIGKEIT

¹Die Beschlussfähigkeit endet, wenn mehr als die Hälfte der zu Beginn anwesenden Delegierten abwesend ist und dies auf Antrag eines Delegierten von dem Präsidium festgestellt wird.

§ 6 TAGESORDNUNG

(1) Der Bundesvorstand schlägt eine Tagesordnung vor und verschickt sie zusammen mit der Einladung.

(2) ¹Die Tagesordnung muss von der BMV genehmigt werden. ²Eine nachträgliche Umstellung, Änderung oder Ergänzung bedarf einer absoluten Mehrheit der anwesenden Delegierten.

§ 6A ÖFFENTLICHKEIT

¹Die BMV verhandelt öffentlich. ²Die Öffentlichkeit kann, auch für einzelne Tagesordnungspunkte, ausgeschlossen werden. ³Öffentlichkeit sind alle Personen, die nicht nach § 9 Abs. 5 S. 1 Satzung rederechtigt sind.

ZWEITER ABSCHNITT: LEITUNG DER BMV

§ 7 RECHTE DES PRÄSIDIUMS

- (1) ¹Das Präsidium leitet die BMV nach Maßgabe der Satzung und dieser Geschäftsordnung. ²Sie übt ihr Amt unparteiisch aus und sorgt für den ordnungsgemäßen Ablauf der BMV.
- (2) ¹Das Präsidium führt die Redeliste und erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. ²Sie kann abweichend von der Redeliste dem Antragsteller oder Mitgliedern des Bundesvorstandes das Wort erteilen.
- (3) Das Präsidium kann sich während der BMV zu Geschäftsordnungsangelegenheiten äußern.
- (4) ¹Das Präsidium kann zur Sache und zur Ordnung rufen und nach drei Ordnungsrufen des Saales verweisen. ²Die Bundesmitgliederversammlung kann den Beschluss mit einfacher Mehrheit aufheben.

§ 8 ABBERUFUNG DES PRÄSIDIUMS

Die BMV kann mit der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Delegierten das Präsidium oder einzelne Mitglieder desselben des Amtes entheben und gleichzeitig einen Nachfolger wählen.

§ 9 REDE- UND ANTRAGSRECHT

- (1) ¹Auf Antrag kann die BMV die Redezeit begrenzen. ²Die BMV kann diese Maßnahme durch einfache Mehrheit rückgängig machen.
- (2) Eine Redezeitbeschränkung von unter zwei Minuten ist nicht zulässig.

DRITTER ABSCHNITT: ANTRAGSBERATUNG

§ 10 ANTRÄGE

- (1) Anträge bedürfen der Textform.
- (2) ¹Satzungsändernde Anträge müssen den Mitgliedern mit dem Antragsbuch der BMV zugeschickt werden. ²Sie müssen spätestens drei Wochen vor der BMV beim Bundesvorstand eingereicht werden.
- (3) ¹Anträge auf Mitgliedschaft müssen mindestens drei Wochen vor der BMV zusammen mit dem Protokoll der letzten Mitgliederversammlung mit Vorstandswahlen der Gruppe, die aufgenommen werden möchte, in Textform beim Bundesvorstand eingegangen sein. ²Der Antrag auf Mitgliedschaft muss vor der BMV an alle Gruppen versendet werden.
- (4) Anträge, die nicht Satzungsänderungsanträge oder Anträge auf Mitgliedschaft sind, müssen den Mitgliedern mit dem Antragsbuch der BMV zugeschickt werden.
- (5) Sie müssen spätestens drei Wochen vor der BMV in Textform beim Bundesvorstand eingereicht werden.

(6) Anträge, außer Satzungsänderungsanträge und Anträge auf Mitgliedschaft oder beobachtende Mitgliedschaft, können auf der BMV gestellt werden, wenn deren Dringlichkeit von der BMV mit einfacher Mehrheit festgestellt wurde.

§ 11 ANTRAGSBERATUNG

(1) ¹Die Antragsberatung erfolgt öffentlich im Rahmen des parallel zur BMV stattfindenden Kongresses. Nach der dortigen Antragsberatung können die beschlossenen Anträge formal durch die BMV mit einfacher Mehrheit in die Beschlusslage des Verbandes übernommen werden. ²Satzungsänderungsanträge und Anträge auf Mitgliedschaft oder beobachtende Mitgliedschaft werden abweichend zu Beginn der BMV behandelt.

(2) ¹Die Reihenfolge der Behandlung der inhaltlichen Anträge wird vor Beginn der Antragsberatung durch das Höchstzahlverfahren nach Alexander Müller durchgeführt. ²Die Anzahl der Stimmen, die jeder Delegierte zum Alex-Müller Verfahren vergeben kann, wird bestimmt, indem die Anzahl der eingereichten programmatischen Anträge durch vier geteilt wird. ³Bei nicht ganzen Zahlen wird mathematisch auf- bzw. abgerundet. ⁴Der Bundesvorstand kann beschließen, dass die Antragsreihenfolge durch die Mitglieder gemäß der Anzahl ihrer Delegiertenstimmen mittels eines elektronischen Wahlverfahrens, das den Grundsätzen des Höchstzahlverfahrens nach Alexander Müller entspricht, festgelegt wird.

(3) Anträge werden in der Regel in drei Lesungen behandelt.

(4) Konkurrierende Anträge sollten gemeinsam behandelt werden.

(5) ¹In der ersten Lesung begründet jede/r Antragsteller/in seinen Antrag, anschließend findet eine Generaldebatte statt. ²Zum Abschluss der ersten Lesung wird abgestimmt, welcher Antrag zur Grundlage der zweiten Lesung gemacht wird, falls mehrere konkurrierende Anträge behandelt werden.

(6) ¹In der zweiten Lesung werden die Änderungsanträge zeilenweise beraten und abgestimmt. ²Wenn mehrere Änderungsanträge eine Textstelle betreffen, macht das Präsidium einen geeigneten Verfahrensvorschlag. ³Änderungsanträge können durch einen Geschäftsordnungsantrag (Konsensantrag) auch während der 2. Lesung eingebracht werden, wenn dadurch ein Konsens zwischen dem Antragsteller und dem Antragsteller von Änderungsanträgen hergestellt werden kann. ⁴Dieser Antrag wird danach behandelt wie ein normaler Änderungsantrag.

(7) ¹In der dritten Lesung stellt das Präsidium die in der Zweiten Lesung beschlossene Fassung des Antrages zur Abstimmung. ²Die Antragsteller haben die Möglichkeit eines Wortbeitrages.

§ 12 ANTRÄGE ZUR GESCHÄFTSORDNUNG

(1) Anträge, die sich mit dem Verlauf der BMV befassen, sind Geschäftsordnungsanträge.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:

- I. Antrag auf Begrenzung der Redezeit oder Aufhebung der Begrenzung der Redezeit;
- II. Antrag auf geheime Wahl oder geheime Schlussabstimmung über einen Antrag;
- III. Antrag auf Nichtbefassung;
- IV. Antrag auf Personalbefragung;
- V. Antrag auf Personaldebatte mit anschließender Personalbefragung;
- VI. Antrag auf Konsensantrag;
- VII. Antrag auf abschnittsweise Abstimmung;
- VIII. Antrag auf satzweise Abstimmung;
- IX. Antrag auf Schluss der Debatte;
- X. Antrag auf sofortige Abstimmung;
- XI. Anfechtung einer Abstimmung;
- XII. Anzweiflung des Ergebnisses einer Abstimmung;
- XIII. Antrag auf Schluss der Debatte und Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt;
- XIV. Antrag auf Schluss der Redeliste;
- XV. Antrag auf Umstellung der Redeliste;
- XVI. Antrag auf Unterbrechung;
- XVII. Antrag auf Vertagung;
- XVIII. Antrag auf Verweisung;
- XIX. Antrag auf Wiedereintritt in einen Tagesordnungspunkt;
- XX. Ausschluss der Öffentlichkeit;
- XXI. Verlängerung der BMV;

(3) ¹Eine Wortmeldung zur Geschäftsordnung ist sofort zu behandeln. ²Redende dürfen hierdurch nicht unterbrochen werden.

(4) Erfolgt auf den Geschäftsordnungsantrag keine Gegenrede, so ist der Antrag angenommen; andernfalls ist nach Anhörung einer Gegenstimme abzustimmen.

(5) Den Anträgen Nr. 2, 4 und 5 muss auf Antrag eines Delegierten stattgegeben werden.

(6) Für die Anträge 15, 19 und 20 ist eine absolute Mehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich.

(7) Die restlichen Geschäftsordnungsanträge bedürfen einer einfachen Mehrheit.

§ 13 ABSTIMMUNG

(1) ¹Abgestimmt wird durch das Heben der offiziellen Stimmkarten. ²Soweit die Satzung oder in Geschäftsordnungsfragen diese Geschäftsordnung nicht entgegensteht, genügt die einfache Mehrheit.

(2) Einfache Mehrheit bedeutet, dass die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein Stimmen überwiegt.

(3) Absolute Mehrheit bedeutet, dass die Zahl der Ja-Stimmen die der anderen gültigen abgegebenen Stimmen überwiegt.

(4) Zweidrittelmehrheit bedeutet eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten.

§ 13A ANFECHTUNG EINER ABSTIMMUNG

¹Eine Abstimmung kann von mindestens einem Zehntel der anwesenden Delegierten nur aufgrund eines Verfahrensmangels angefochten werden. ²Wird der Anfechtung vom Präsidium stattgegeben, so muss eine neue Abstimmung durchgeführt werden; eine Ablehnung muss begründet werden. ³Eine Anfechtung ist nur unverzüglich nach der Abstimmung möglich.

§ 13B ANZWEIFLUNG DES ERGEBNISSES EINER ABSTIMMUNG

(1) ¹Wird das Abstimmungsergebnis einer schriftlichen Abstimmung von mindestens einem Zehntel der Delegierten bezweifelt, so ist eine Neuauszählung anzuordnen. ²Eine erneute Neuauszählung kann nur durch das Präsidium angeordnet werden, wenn erhebliche Zweifel an der Richtigkeit bestehen und ein Zehntel der Delegierten dies beantragt.

(2) ¹Wird das Abstimmungsergebnis einer offenen Abstimmung von mindestens einem Zehntel der Delegierten bezweifelt, so hat das Präsidium die offene Abstimmung zu wiederholen. ²Das Präsidium kann die schriftliche Wiederholung einer Abstimmung anordnen, wenn auch nach Wiederholung der offenen Abstimmung nach S. 1 erhebliche Zweifel an der Richtigkeit bestehen und ein Zehntel der Delegierten dies beantragt.

(3) Eine Anzweiflung ist nur unverzüglich nach der Abstimmung möglich.

VIERTER ABSCHNITT: WAHLEN

§ 14 WAHLEN

(1) ¹Die Mitglieder des Bundesvorstandes werden von der BMV in getrennten Wahlgängen geheim gewählt. ²In den ersten beiden Wahlgängen ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. ³Im dritten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit der Stimmen. ⁴Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. ⁵Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(2) Die Kassenprüfer/innen und die Mitglieder des Schiedsgerichtes werden durch die BMV in verbundener Einzelwahl geheim gewählt.

(3) Weitere Wahlen können offen durchgeführt werden, es sei denn geheime Abstimmung wird beantragt.

(4) Ist eine Wahl nicht von der Satzung als verpflichtend vorgegeben, so steht es der Bundesmitgliederversammlung frei, ob und wie viele Wahlgänge durchzuführen sind.

FÜNFTER ABSCHNITT: PROTOKOLL

§ 15 PROTOKOLL

- (1) Die BMV wählt durch Handzeichen eine/n Protokollführer/in.
- (2) Das Protokoll enthält:
 - I. Ort und Zeit der Versammlung;
 - II. die Zahl und Namen der anwesenden Delegierten und die Namen der von ihnen vertretenen Gruppen;
 - III. eine Liste der zur Zeit der BMV aktiv geführten Gruppen
 - IV. die genehmigte Tagesordnung;
 - V. den Wortlaut der gestellten Anträge sowie der dazugehörigen Änderungsanträge und deren Abstimmungsergebnis;
 - VI. die Ergebnisse der Wahlen;
 - VII. angenommene Geschäftsordnungsanträge und ihre Abstimmungsergebnisse;

SECHSTER ABSCHNITT: SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 16 ABWEICHENDES

- (1) Diese GO kann mit einfacher Mehrheit geändert werden, wenn hierzu unter Angabe der zu ändernden Passagen eingeladen wurde.
- (2) In den Fällen, in denen es keine Regelung gibt, gilt die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestags.
- (3) Das Präsidium kann von der GO abweichen, wenn sich dazu kein Widerspruch erhebt.

§ 17 VERTRAUENSSTELLE

- (1) Die Vertrauensstelle besteht aus zwei durch die Bundesmitgliederversammlung direkt am Anfang gewählte Vertrauenspersonen.
- (2) Die Wahl ist zeitlich begrenzt auf die Dauer der Bundesmitgliederversammlung.
- (3) Diese Vertrauenspersonen haben von unterschiedlichem Geschlecht zu sein.
- (4) Die Vertrauenspersonen dürfen kein gewähltes Organ des Bundesverbandes der Liberalen Hochschulgruppen vertreten.
- (5) Aufgabe der Vertrauenspersonen ist es außerdem, bei internen Streitigkeiten und jeder Art von sozialen Konflikten nach Möglichkeiten zu schlichten, sollten sich Mitglieder während der Bundesmitgliederversammlung unwohl fühlen.